

# Standard

Version Mai 2024

<b>Massnahme</b>	<b>Schulischer Teil in Institution (Berufsschule, Förderunterricht)</b>	
<b>Dauer</b>	Entsprechend der zugesprochenen Ausbildung und Niveau	
<b>Tarif-Ziffer   Einheit</b>	90x.063	pro Monat   pro Stunde
<b>Leistungscode / Taggelder</b>	410, 420, 425, 460, 470, 475	Die Berufsschule alleine generiert keinen Taggeldanspruch
<b>Grundlage</b>	<p>KSBEM 29.7.          Findet der schulische Teil einer Ausbildung in einer Institution statt, z.B. bei Vorbereitungen auf eine Hilfstätigkeit oder eine geschützte Werkstätte, wird er vergütet.          KSBEM Anhang II und III</p>	
<b>Kurzbeschrieb</b>	<p>Da die Kantone zum Teil kein Berufsschulangebot für nicht BBG anerkannte Ausbildungen bieten, müssen Institutionen eine interne Berufsschule oder einen Verbund bereitstellen. Diese bieten Berufskunde, Allgemeinbildung, Sport und Förderunterricht an.</p>	
<b>Abgrenzung</b>	<p>Im Rahmen von Art. 16 IVG übernimmt die IV nur die Mehrkosten, die der versicherten Person aufgrund ihrer Invalidität entstehen.          Sobald der schulische Bedarf an einer kantonalen oder branchenspezifischen Berufsfachschule angeboten werden kann, richtet die IV keine Vergütung mehr aus.</p>	
<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung</li> </ul>	
<b>Zielgruppe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Jugendliche in einer Ausbildung (insbesondere PrA Insos, IV-Anlehre)</li> </ul>	
<b>Voraussetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausbildungsvertrag in einer Institution oder bei einem Ausbildungsbetrieb im ersten Arbeitsmarkt.</li> </ul>	
<b>Inhalte, Leistungsumfang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vermitteln von allgemeinbildenden und fachkundlichen, theoretischen Kompetenzen sowie Sport gemäss Ausbildungsplan</li> <li>▪ Fortschrittskontrolle</li> <li>▪ Erstellen von Semesterzeugnissen</li> <li>▪ Vorbereitung auf die Abschlussprüfung</li> </ul>	
<b>Infofluss, Berichterstattung</b>	Gemäss Vorgaben von WAS IV Luzern.	